

LWL-Landesjugendamt

LWLFür die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Frauen e.V.
Gartenstraße 12
48653 CoesfeldAnsprechpartner:
Volker Stühmer

Tel.: 0251 591-4609

Fax: 0251 591-275

E-Mail: volker.stuehmer@lwl.org

Az. 50 40 01 9019268 30 34 002
Münster, 04.12.2023**Zuwendungsbescheid**
(Projektförderung)**Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen
Förderung von Frauenberatungsstellen****Ihr Antrag 10.10.2023****hier:** Allgemeine Frauenberatungsstelle:

Anlauf- und Beratungsstelle f. Frauen und Mädchen Coesfeld

Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt:

Anlauf- und Beratungsstelle für Frauen und Mädchen Coesfeld.

Anl.: Allg. Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

1. BewilligungAuf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom **01.01.2024** bis zum **31.12.2027**
(Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von insgesamt**827.100,00 €**

(in Worten: achthundertsiebenundzwanzigtausendeinhundert--00/100 €).

Die Maßnahme ist vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2027 (Durchführungszeitraum) durchzuführen.

2. Zur Durchführung folgender MaßnahmeBetrieb der im o. g. Antrag genannten allgemeinen Frauenberatungsstelle und Fachberatungsstelle
einschließlich der Beschäftigung der im Antrag aufgeführten Fachkräfte.Warendorfer Straße 25, 48145 Münster
Telefon: 0251 591-01
Internet: www.lwl.org
Öffentliche Verkehrsmittel: ab Hbf Bussteig A,
Linien 2 und 10 bis Zumsandstraße
Parken: LWL-Parkplätze Warendorfer Str. 25 (gebührenpflichtig)Konto der LWL-Finanzabteilung
Sparkasse Münsterland Ost
IBAN: DE53 4005 0150 0000 4097 06
BIC: WELADED1MST

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird für die Personal- und Sachausgaben in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag nach Ziffer 1).

4. Ermittlung der Zuwendung/Bewilligungsrahmen

Die Förderung erfolgt nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauenberatungsstellen in der jeweils gültigen Fassung. Nach Nr. 5.4.1 der Richtlinien wurden die jährlichen Pauschalbeträge für die Haushaltsjahre 2024 bis 2027 durch Erlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.11.2023 wie folgt festgesetzt:

Personalausgabenpauschale für allgemeine Frauenberatung mit i. d. R. 1,5 Stellen	Haushaltsjahr:	2024	2025	2026	2027
			91.310,00 €	92.680,00 €	94.070,00 €

Personalausgabenpauschale für Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt	Haushaltsjahr:	2024	2025	2026	2027
	mit 0,5 Stellen	30.437,00 €	30.894,00 €	31.357,00 €	31.830,00 €
	mit 1,0 Stellen	60.874,00 €	61.787,00 €	62.714,00 €	63.660,00 €
	mit 1,5 Stellen	91.310,00 €	92.680,00 €	94.070,00 €	95.490,00 €

Der zutreffende Pauschalbetrag soll 85 % der tatsächlichen Personalkosten des betreffenden Haushaltsjahres nicht überschreiten. Bei Einrichtungen, bei denen 85 % der tatsächlichen Personalkosten den Pauschalbetrag unterschreiten, ist die Pauschale in der Regel um diesen Betrag zu kürzen.

Der Pauschalbetrag für die Sachausgaben wurde bei Einrichtungen mit 0,5 geförderten Fachkraftstellen auf 5.000,00 € sowie mit 1,0 und 1,5 geförderten Personalstellen auf 10.000,00 € festgesetzt.

Ermittlung des Bewilligungsbetrages für die allgemeine Frauenberatungsstelle:

	2024	2025	2026	2027
Pauschalbetrag für 1,5 Stellen	91.310,00 €	92.680,00 €	94.070,00 €	95.490,00 €
voraussichtliche Personalkosten:	120.623,25 €	124.226,74 €	128.674,25 €	132.147,14 €
85 % d. voraussichtl. Personalkosten:	102.529,00 €	105.592,00 €	109.373,00 €	112.325,00 €
zu bewilligende Zuwendung:	91.310,00 €	92.680,00 €	94.070,00 €	95.490,00 €
zuzüglich Sachkostenpauschale:	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
gesamt:	101.310,00 €	102.680,00 €	104.070,00 €	105.490,00 €

Ermittlung des Bewilligungsbetrages die die Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt:

	2024	2025	2026	2027
Pauschalbetrag für 1,5 Stellen	91.310,00 €	92.680,00 €	94.070,00 €	95.490,00 €
voraussichtliche Personalkosten:	113.969,48 €	117.165,82 €	122.778,65 €	126.360,20 €
85 % d. voraussichtl. Personalkosten:	96.874,00 €	99.590,00 €	104.361,00 €	107.406,00 €
zu bewilligende Zuwendung:	91.310,00 €	92.680,00 €	94.070,00 €	95.490,00 €
zuzüglich Sachkostenpauschale:	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
gesamt:	101.310,00 €	102.680,00 €	104.070,00 €	105.490,00 €

Insgesamt stehen Ihnen damit im Bewilligungszeitraum 827.100,00 € aus Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten des Haushaltsjahres 2023 zur Verfügung

Der Bewilligungsrahmen ist hinsichtlich der Aufteilung der Fördermittel auf die einzelnen Haushaltsjahre verbindlich. Die Erhöhung des Betrages für ein Haushaltsjahr zulasten eines anderen Haushaltsjahres ist nicht möglich.

5. Auszahlung

- 5.1. Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel ohne Aufforderung zum 10.01., 10.03., 10.05., 10.07., 10.09. und 10.11. des Haushaltsjahres zu gleichen Teilen ausgezahlt und auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen. Sofern die Förderung im Laufe des Haushaltsjahres aufgenommen wird, wird der erste Teilbetrag nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ausgezahlt.
- 5.2. Dieser Bescheid ist rechtsbehelfsfähig. Die Auszahlung gemäß ANBest-P kommt erst in Betracht, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides).

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend wird folgendes bestimmt:

1. Die Nummern 1.2, 1.4, 2, 3, 4, 5.4 - 5.5, 6.1, 6.4 - 6.6, 6.9, 7.2, 7.4, 8.3.1 und 8.5 der ANBest-P finden keine Anwendung.
2. Im Rahmen der Sachausgabenförderung ist die Überschreitung von Einzelansätzen des Finanzierungsplans zulässig, wenn die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen im Bereich der Sach- und Betriebsausgaben ausgeglichen werden kann. Ausgeschlossen ist ein Ausgleich durch Einsparungen im Bereich der Personalausgaben oder sonstiger Ausgaben.
3. Die Nummer 1.3 der ANBest-P findet Anwendung mit der Maßgabe, dass, sofern die Gesamtausgaben überwiegend aus öffentlichen Zuwendungen bestritten werden, vorbehaltlich abweichender tarifvertraglicher Regelungen, die auf eine Besserstellung der Beschäftigten entfallenden Ausgaben nicht zuwendungsfähig sind. Eine Besserstellung liegt im Falle der Vereinbarung günstigerer Arbeitsbedingungen oder höherer Vergütungen, als sie für Bedienstete des Landes vorgesehen sind, vor.
4. Die Zuwendungsempfängerin/Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet Änderungen bei der Anerkennung der Gemeinnützigkeit mitzuteilen und einen neuen Bescheid des zuständigen Finanzamtes vorzulegen.
5. Personaländerungen und/oder die Neueinstellung von landesgefördertem Personal sind der Bewilligungsbehörde im Voraus unter Beifügung der notwendigen Unterlagen (Personalbogen, Arbeitsvertrag und Qualifikationsnachweise) mitzuteilen.
Die Fachkräfte beziehungsweise die Fachkraft gemäß Nr. 4.3 der Förderrichtlinie sind hauptberuflich zu beschäftigen. An Stelle von Vollzeitkräften können gemäß Nr. 4.4 der Förderrichtlinie Teilzeitkräfte beschäftigt werden, wobei die mit einer Teilzeitbeschäftigten arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit mindestens die Sozialversicherungspflicht sicherstellen muss. Teilzeitkräfte haben zusammen die tarifliche Gesamtarbeitszeit für die nach Nummer 4.3 der Richtlinie vorgesehenen Kräfte zu erbringen.
Gemäß Nr. 5.4.3 der Förderrichtlinie vermindert sich bei einer nicht ganzjährigen Anstellung einer Kraft beziehungsweise bei einem Wegfall des Anspruchs auf Vergütung der auf den Stellenanteil

dieser Fachkraft entfallende Pauschalbetrag für jeden vollen Monat der Nichtbeschäftigung beziehungsweise für jeden Kalendermonat ohne Vergütungsanspruch um 1/12.
Der jeweilige Pauschalbetrag vermindert sich nicht, wenn innerhalb von drei Monaten durch Einstellung einer förderfähigen Ersatzkraft beziehungsweise Wiederaufnahme des Dienstes der Grund für die Einstellung der Vergütungszahlung wegfällt oder als Ersatz eine Kraft mit Stundenvergütung gemäß Nr. 4.4 der Förderrichtlinie beschäftigt wird (sogenannter förderunschädlicher Vakanzzeitraum).

6. Überzahlungen, die sich aufgrund der pauschalierten Auszahlungen ergeben, sind jeweils bis zum 31.12. dem Land (Bewilligungsbehörde) zu erstatten. Nicht benötigte Landesmittel müssen an die Landeskasse Düsseldorf überwiesen werden. **Bitte erfragen Sie gegebenenfalls die hierzu erforderlichen Daten und Angaben zuvor bei der Bewilligungsbehörde.**
7. Die Zuwendung darf nur unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausschließlich für den Verwendungszweck verwendet werden.
8. Der abschließende Verwendungsnachweis ist bis zum 30.04.2028 zu erbringen.
Nach Ablauf eines Kalenderjahres ist ein Zwischennachweis mit den Anlagen bis zum 30.04. des folgenden Jahres zu erbringen. Der Zwischennachweis und der abschließende Verwendungsnachweis sind nach dem Muster der Anlage 3 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauenberatungsstellen vom 10.11.2023 zu erstellen. Dem Zwischennachweis und dem abschließenden Verwendungsnachweis ist eine Finanzierungsübersicht (aufgegliederte Berechnung nach Kalenderjahr) gemäß dem Muster der Anlage 3a der vorgenannten Richtlinie beizufügen, aus der sämtliche mit der Beratungsstelle zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen hervorgehen. Parallel dazu sind die im Rahmen der Fachdatenerhebung erforderlichen Angaben für eine webbasierte Fassung der Finanzierungsübersicht zu machen.
Für den Nachweis der Verwendung der Sachausgaben ist der einfache Verwendungsnachweis zugelassen. Insoweit wird auf die Vorlage von Belegen grundsätzlich verzichtet (Nr. 6.6 der ANBest-P). Im Einzelfall sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen.
Der Sachbericht für ein Kalenderjahr für die allgemeinen Frauenberatungsstellen und die Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt ist webbasiert jeweils bis zum 30.04. des Folgejahres zu erstellen. Er hat alle für die Fachdatenerhebung notwendigen Angaben zu enthalten.
9. Die Förderung durch das für Gleichstellung zuständige Ministerium ist von der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise dem Zuwendungsempfänger in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen, insbesondere durch Verwendung des Förder-Logos auf der Homepage oder in Publikationen der Beratungsstelle und die Namensnennung in Pressemitteilungen.

III.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (zum Beispiel für Mietobjekte oder Personal) zu berücksichtigen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (falls der Bescheid zugestellt wird: nach Zustellung) Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der

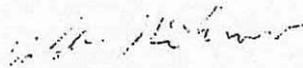
Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung beziehungsweise der Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt sein. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Personen versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBL I S. 3803)

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Im Auftrag



Volker Stühmer